

Informationsblatt

Sozialversicherung für Neue Selbständige 2018

Personenkreis: Als Neue Selbständige gelten z.B.: Autoren/innen, ErwachsenenbildnerInnen, Fotomodelle, GutachterInnen, JournalistenInnen, KünstlerInnen, TrainerInnen, PhysiotherapeutenInnen, PsychotherapeutenInnen, etc.

Beitragsgrundlage: vorläufige Mindestbeitragsgrundlage (2018) ab dem 1. Geschäftsjahr (egal, ob eine Nebentätigkeit vorliegt oder nicht):

- Pensionsversicherung: € 5.256,60 / Jahr
- Krankenversicherung, Selbständigenvorsorge: € 5.256,60 / Jahr

Höchstbeitragsgrundlage (2018): € 5.985.- / Monat bzw. € 71.820,-/Jahr

Beitragsatz:

Pensionsversicherung (PV)	18,50 %
Krankenversicherung (KV)	7,65 %
<u>Selbständigenvorsorge (SV)</u>	<u>1,53 %</u>
Summe	27,68 %

+ (pauschalierte) Unfallversicherung (UV): € 115,20 jährlich

Beitragsberechnung: Für die Zahlungen von **Neuen Selbständigen** bedeutet dies:

Pensionsversicherung:	5.256,60 x 18,50% =	€ 972,47
+ Krankenversicherung:	5.256,60 x 7,65% =	€ 402,13
+ Selbständigenvorsorge:	5.256,60 x 1,53% =	€ 80,43
+ Unfallversicherung pauschal:	9,60 x 12 =	€ 115,20

= jährlicher SVA-Mindestbeitrag für Neue Selbständige	€ 1.570,23
ergibt für Gewerbetreibende eine Quartalsvorschreibung in Höhe von	€ 392,56

Beitragsvorschreibung: Die vorläufigen Versicherungsbeiträge werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft normalerweise quartalsweise (Ende Februar, Ende Mai, Ende August und Ende November) vorgeschrieben und sind innerhalb von 15 Tagen fällig: **€ 392,56 für Neue Selbständige**.

Monatliche Beitragszahlung: Seit 2016 haben SVA-Versicherte auch die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Beiträge auf Antrag auch monatlich an die SVA zu zahlen – Höhe (2018): **€ 130,85**. Somit lassen sich Fälligkeitstermine bei Zahlungen besser aufeinander abstimmen und es können eventuell Liquiditätsengpässe vermieden werden. Im Übrigen können SVA-Versicherte nun auch Veränderungen im Geschäftsverlauf leichter handhaben: Sogar **mehrmalige Anpassungen** (sowohl Senkung als auch Erhöhung) der vorläufigen Beitragsgrundlagen sind **in einem laufenden Jahr auf Antrag des / der Versicherten möglich!**

Endgültige Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge: Stehen die Einkünfte für das Kalenderjahr laut Steuerbescheid endgültig fest, erfolgt die endgültige Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge. Grundsätzlich sollten Sie gerade in den ersten beiden Geschäftsjahren mit einer **Nachzahlung** rechnen. Dies ist dann der Fall, wenn Ihre tatsächlichen Einkünfte höher waren als die vorläufig festgelegte Einstufung durch die SVA. Daraus folgt, dass der/die UnternehmerIn rechtzeitig **Rückstellungen für die wahrscheinlich fälligen Nachzahlungen** bilden sollte.

Zu beachten: Die **Beiträge zur Selbständigenvorsorge** werden im Übrigen **nie nachbemessen**, da sie in der vom / von der Versicherten gewählten Pensionskasse bereits veranlagt sind.

Krankenversicherung: Beim Arztbesuch hat der/die Versicherte einen **Selbstbehalt von 20%** der ärztlichen Kosten zu tragen (**kann** mittels Gesundenuntersuchungen **auf 10% reduziert werden**); bei Medikamenten ist pro Packung eine **Rezeptgebühr von € 6,-** zu bezahlen (**Obergrenze bei der Rezeptgebühr: 2% des Jahresnettoeinkommens**). Bei Krankenhausaufenthalten besteht kein Selbstbehalt (abgesehen vom tägl. Spitalkostenbeitrag).

Selbstbehalt / Befreiung: Bei „besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit“ können Versicherte über Antrag vom **Selbstbehalt** befreit werden. Dafür sind folgende Einkommensgrenzen maßgeblich:

- für Einzelpersonen maximal € 909,42 / Monat
- für Ehepaare bzw. Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt maximal € 1.363,52 / Monat
- sollten überdurchschnittlich hohe Ausgaben infolge von dauerhaften Leiden und Geberechen nachgewiesen werden, sind diese Einkommensgrenzen um 15% zu erhöhen.

Die Kostenanteilsbefreiung wird grundsätzlich nur befristet für zumindest vier hintereinander liegende Quartale ausgesprochen. Nur Pensionisten mit einer Ausgleichszulage (dafür gelten die weiter oben angeführten Einkommenswerte) sind dauerhaft von der Zahlung eines Selbstbhalts befreit.

Über Antrag wird weiters kein Selbstbehalt in folgenden Fällen festgesetzt:

- für die Dauer einer Dialysebehandlung infolge einer Nierenerkrankung
- für die Dauer einer Strahlen- oder Chemotherapie
- nach erfolgter Organtransplantation
- für Organspender
- bei einem Behindertengrad von mindestens 50% für Schwerversehrte

Außerdem gibt es seit 01.01.2013 noch einen allgemein gültigen **Kostenanteilsdeckel für den Selbstbehalt in Höhe von 5% des festgestellten Jahreseinkommens** des / der Versicherten. Dies gilt für alle gesundheitlich beeinträchtigten Versicherten der SVA.

Internet: www.svagw.at